

# Statuten

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Einwohnerverein Räfis-Burgerau" besteht ein Verein mit Sitz in Buchs SG im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- a) Traditionen und Brauchtum zu pflegen und Kulturgut zu unterstützen
- b) aktiv zu einem lebendigen und lebenswerten Räfis-Burgerau beizutragen
- c) zur Verschönerung des Stadtteils und seiner Umgebung beizutragen
- d) die wirtschaftliche Weiterentwicklung von Räfis-Burgerau zu fördern

## Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen sowie Zuwendungen oder Vermächtnissen, den Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, amtierende Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

- a) Alle Einwohner von Räfis-Burgerau (südlich der Begrenzung Frohlweg/Ackerweg bis zur südlichen Gemeindegrenze), die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, werden Vereinsmitglied, wenn sie den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag entrichten.
- b) Jedermann, der nicht in Räfis-Burgerau wohnt und den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag entrichtet, ist Gönner des Vereins und gilt auch als Mitglied.
- c) Mitglieder, die sich speziell verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, Tod oder wenn der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt wurde.  
Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand oder mündlich einem Vorstandsmitglied bekannt zu geben.
- b) Ausschluss aus «wichtigen Gründen».  
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

## **Art. 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März, ca. 12 Tage nach dem Flaggala, statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Mitte Februar schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 25 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten des Vereins oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Wenn mindestens zehn Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Beschlussfassung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er trifft sich so oft es die laufenden Geschäfte des Vereins erfordern und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Er kann Reglemente erlassen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Personen für die Erreichung der Vereinszwecke gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

**Art. 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft die Geschäftsführung und die Buchführung des Vereins. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen (Revisorin / Revisor). Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 10 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

**Art. 11 Datenschutz**

Der Vorstand erfasst entsprechend der Datenschutzgesetzgebung nur die notwendigen Angaben zur Benachrichtigung (Namen, Adresse, E-Mail usw.) jedes Mitglieds des Vereins, des Vorstands, der Inserenten der Vereins-Broschüre und von Kontaktpersonen in einer nicht öffentlichen Liste, welche nicht publiziert wird.

Der Vorstand nutzt die Daten ausschliesslich im Rahmen der Vereinstätigkeit entsprechend der Datenschutzgesetzgebung. Für darüberhinausgehende Datenverarbeitungen wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt.

**Art. 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 20. März 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 12. März 1999.



Buchs, 20. März 2020

**Einwohnerverein Räfis-Burgerau**

Für den Vorstand

Patrizia Baumgartner, Präsidentin: .....

Nicole Schwendener, Aktuarin: .....